

Die Klägerin trägt für ihre Klage vor, der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und die Artikel 1 Absatz 4 und 6 Absatz 7 der Verordnung Nr. 384/1996⁽¹⁾ verletzt, da in der angefochtenen Maßnahme die Bedeutung der verschiedenen Produktmerkmale und der verschiedenen Endverwendungen von chemischen und metallurgischen Silicium-Metallen nicht beachtet werde. Zudem habe der Rat weder die Bestimmung des Ausführpreises noch die Feststellung begründet, dass sich die Schadensindikatoren zwischen 1998 und 2000 positiv entwickelt hätten. Mit dieser Feststellung würden auch Artikel 3.4 des WTO-Antidumpingübereinkommens und Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung Nr. 384/1996 verletzt. Außerdem habe der Rat seine Schlussfolgerung nicht begründet, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den angeblich gedumpten Einfuhren und der Schädigung belegt worden sei, in Bezug auf diese Schlussfolgerung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und Artikel 3 Absätze 2, 6 und 7 der Verordnung Nr. 384/1996 sowie die Artikel 3.1 und 3.5 des WTO-Antidumpingübereinkommens verletzt. Schließlich habe der Rat im Zusammenhang mit der Heranziehung der Zielpreisunterbietungsspanne als Methode zur Berechnung der Schadensbeseitigungsschwelle Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 384/1996 verletzt und diese Vorgehensweise nicht angemessen begründet.

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 3 bis 13.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1 bis 20.

Klage des Nikolaus Steininger gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. März 2004

(Rechtssache T-108/04)

(2004/C 106/169)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Nikolaus Steininger, wohnhaft in Brüssel, hat am 12. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 aufzuheben, mit der die Beförderungspunkte des Klägers nach seinem Wechsel vom Status als Bediensteter auf Zeit im Haushalt Forschung zu dem eines Beamten im Haushalt Verwaltungstätigkeiten verringert werden;

- soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 24. November 2003 über die Zurückweisung seiner Beschwerde (R/401/03) aufzuheben;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger sei als Bediensteter auf Zeit in den Dienst der Kommission getreten. Nachdem er ein internes Auswahlverfahren bestanden habe, sei er zum Beamten auf Probe ernannt worden

Für die Beurteilung der Laufbahntwicklung für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 habe der Referatsleiter des Klägers eine Beurteilung erstellt, die eine bestimmte Zahl Beförderungspunkte enthalten habe. Später seien diese Beförderungspunkte anteilig für die Zeit als Beamter, d. h. auf 2,5 von insgesamt 18 Monaten, verringert worden, was einer Verringerung um 86 % entspreche.

Zur Begründung seiner Klage beruft der Kläger sich auf

- die Unanwendbarkeit der in Artikel 4.4 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts vorgesehenen Ausnahme;
- die Rechtswidrigkeit der in Artikel 4.4 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts vorgesehenen Ausnahme;
- die Verletzung berechtigten Vertrauens und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Klage des Paulo Sequeira Wandschneider gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 2004

(Rechtssache T-110/04)

(2004/C 106/170)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Paulo Sequeira Wandschneider, wohnhaft in Brüssel, hat am 16. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Aurore Finchelstein.

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung der beruflichen Entwicklung für den Referenzzeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung seiner am 11. Juli 2003 eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu verurteilen, der nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer späteren Erhöhung auf 2 500 Euro geschätzt wird;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger bestreitet die Rechtmäßigkeit der Beurteilung seiner beruflichen Entwicklung (REC) für den Referenzzeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002.

Zur Begründung seiner Ansprüche macht er geltend:

- einen Verstoß gegen Artikel 43 des Statuts, seine allgemeinen Durchführungsbestimmungen und den Leitfaden für die Beurteilung der beruflichen Entwicklung;
- eine Verletzung der Begründungspflicht sowie das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers und eines Ermessensmissbrauchs;
- einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- eine Verletzung der Verteidigungsrechte sowie die Überschreitung der in den anwendbaren Statutsbestimmungen vorgesehenen Fristen.

Klage der OJSC Bratsk Aluminium Plant gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 15. März 2004

(Rechtssache T-111/04)

(2004/C 106/171)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die OJSC Bratsk Aluminium Plant, Bratsk, Russland, hat am 15. März 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Dr. K. Adamantopoulos, Lawyer, und J. Branton, Solicitor.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland, veröffentlicht am 24. Dezember

2003 im *Amtsblatt der Europäischen Union*, L 339 vom 24. Dezember 2003, S. 3, für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf die Klägerin bezieht;

- dem Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Maßnahme, der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 des Rates⁽¹⁾, wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland eingeführt, und als Teil dieser Maßnahme wurde derartige Silicium mit einem Zoll von 22,7 % belegt. Die Klägerin, ein russisches Unternehmen, das Silicium herstellt, beantragt die Nichtigerklärung der Anwendung dieses Zollsatzes.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin an, dass der Rat gegen Artikel 2 Absätze 8 und 9 der Verordnung Nr. 384/96⁽²⁾ verstoßen, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und eine wesentliche Formvorschrift verletzt habe, als er nicht anerkannt habe, dass die Klägerin und ihr Händler auf den Britischen Jungferninseln geschäftlich verbunden seien. Ferner seien die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt worden, da der Rat keinen zusätzlichen Kontrollbesuch in Bezug auf dieses Vorbringen durchgeführt habe. Der Rat habe außerdem gegen Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung Nr. 384/96 verstoßen, als er von der Klägerin vorgelegte Beweise zurückgewiesen habe. Die Klägerin macht ferner einen Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung Nr. 384/96 geltend, der im Versäumnis des Rates bestehe, die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, aufgrund deren die Einführung endgültiger Maßnahmen vorgeschlagen worden sei, angemessen darzustellen. Schließlich sehe die angefochtene Entscheidung die Inlandsverkäufe der Klägerin fälschlicherweise als nicht profitabel an und verfälsche die Dumpingbeurteilung, indem sie die Stromkosten der Klägerin nicht anerkenne und sie unter Bezugnahme auf irrelevante Faktoren heraufsetze. Auf dieser Grundlage macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen Artikel 2 Absätze 5 und 7 (Buchstaben b und c) der Verordnung Nr. 384/96 verstoße und dass ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliege und eine angemessene Begründung fehle.

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1).